



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

34. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 15.01.2025

01/2025

## Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

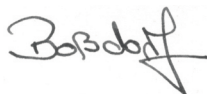
### Bekanntmachung der E i n l a d u n g zur 1. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

**Sitzungstag:** Mittwoch, 22. Januar 2025  
**Sitzungsort:** Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21,  
14913 Niedergörsdorf  
**Beginn:** 17.30 Uhr

#### Tagesordnung:

##### 1. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 25.09.2024
4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
5. Informationen der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Diskussion zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf
8. Diskussion zur Durchführung einer Zukunftswerkstatt
9. Aktuelles zur Immobilienentwicklung



Boßdorf  
Bürgermeisterin

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 08.01.2025, welche im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

#### Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### TOP 6

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Niedergörsdorf (Hebesatzsatzung)“ (Beschluss-Nr. GV01/01/25).

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Niedergörsdorf (Hebesatzsatzung) vom 08.01.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 08.01.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

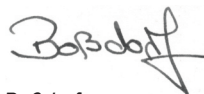
Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

- |   |          |
|---|----------|
| <b>1. Grundsteuer A</b> (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 310 v.H. |
| <b>2. Grundsteuer B</b> (für Grundstücke)                             | 450 v.H. |
| <b>3. Gewerbesteuer</b>   | 320 v.H. |

#### § 2 Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Niedergörsdorf (Hebesatzsatzung) tritt rückwirkend am 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 10.11.2022 außer Kraft.
3. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Niedergörsdorf, 09.01.2025



Boßdorf  
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am Sonntag, dem 23. Februar 2025

1. Die Wählerverzeichnisse für die Bundestagswahl werden in der Zeit vom 02.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

(außerhalb der Sprechzeiten nach Terminabsprache.)

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, im o. g. Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern ein wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Bundestagswahl, spätestens am 07.02.2025, bis 10.00 Uhr zu den o. g. Sprechzeiten Einspruch bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt (Zimmer 17 – barrierefrei - Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten nach gesetzlicher Vorgabe bis spätestens 03.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 6. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- 6.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
  - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Wahlbehörde, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf ohne vorherige Terminvereinbarung zu den o. g. Sprechzeiten bis zum 21.02.2025, 18.00 Uhr beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 6.2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Möchte eine wahlberechtigte Person die Briefwahl durchführen, besteht diese Möglichkeit bei der Wahlbehörde, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu den o. g. Sprechzeiten. Wahlbenachrichtigungskarte und Personalausweis bzw. Reisepass sind der Wahlbehörde vorzulegen.

## 7. Briefwahlunterlagen

**Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:**

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

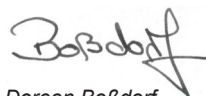
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt mit der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

## 8. Übersendung des Wahlbriefes

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niedergörsdorf, 08.01.2025



Doreen Boßdorf  
als Hauptverwaltungsbeamtin

**Impressum:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

**Herausgeber:**

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, [www.niedergoersdorf.de](http://www.niedergoersdorf.de),  
E-Mail: [hauptamt@niedergoersdorf.de](mailto:hauptamt@niedergoersdorf.de)

**Werbeagentur und Verlag:**

Fläming Werbung GmbH, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: [mail@flaemingwerbung.de](mailto:mail@flaemingwerbung.de)

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**